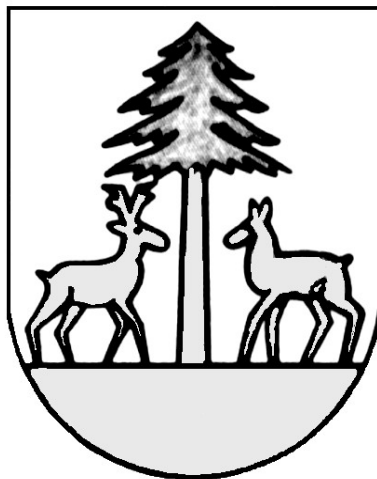


# **Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze (Parkplatzreglement)**

**der**

## **Einwohnergemeinde Oberlangenegg**



**02. Dezember 2021**

# INHALTSVERZEICHNIS

|                                     | <u>Seite</u> |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen          | 2            |
| 2. Parkieren auf öffentlichem Grund | 2            |
| 3. Bewirtschaftung                  | 3            |
| 4. Parkbewilligungen                | 4            |
| 5. Gebührenrahmen                   | 5            |
| 6. Finanzierung                     | 5            |
| 7. Vollzug                          | 6            |
| 8. Straf- und Schlussbestimmungen   | 6            |
| Genehmigung                         | 7            |
| Auflagezeugnis                      | 8            |

Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg erlässt, gestützt auf die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften sowie aufgrund des Organisationsreglements der Gemeinde, Art. 69 (2003) folgendes Reglement:

## Parkplatzreglement

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen kann örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Zweck

#### Art. 2

- <sup>1</sup> Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Parkieranlagen die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Oberlangenegg stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Öffentliche Parkplätze
- <sup>2</sup> Als fest zugewiesene Parkplätze gelten Parkmöglichkeiten, welche einer Rechtspersönlichkeit zur alleinigen Nutzung mittels Mietvertrag überlassen werden. Fest zugewiesene Parkplätze

### 2. Parkieren auf öffentlichem Grund

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorwagen, Motorräder und Anhänger (Art. 10 ff. der eidg. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge/nachfolgend nur noch Fahrzeuge genannt) regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen oder durch die Gemeinde erstellten Parkplätze abzustellen. Grundsatz
- <sup>2</sup> Die Fahrzeuge müssen mit Kontrollschildern versehen sein.
- <sup>3</sup> Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Einstellplätzen auf privatem Grund gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung.

### 3. Bewirtschaftung

#### Art. 4

- 1 Die Gemeinde kann die öffentlichen Parkplätze mittels Parkuhren, zentraler Parkuhr mit Ticketausgabe, Sammelparkuhren, sowie «Blauen Zonen» und Parkbewilligungen oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaften. Bewirtschaftung
- 2 Die Bewirtschaftungsart und das Controlling wird vom Gemeinderat beschlossen und in der Verordnung festgehalten.
- 3 Über Neumarkierungen, Umplatzierungen oder Aufhebungen von Parkfeldern entscheidet der Gemeinderat.
- 4 Der Gemeinderat legt die einzelnen Parkzonenbereiche im Rahmen der Parkplatzverordnung fest.

#### Art. 5

- 1 Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen darf nur gegen die auf der Parkuhr, dem Ticketautomaten oder in der Parkplatzverordnung angegebenen Gebühr und unter den da allfällig vermerkten Bedingungen parkiert werden. Gebührenpflichtige Parkplätze
- 2 Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze und beschliesst die Gebühren im Rahmen der Parkplatzverordnung.
- 3 Das Nachzahlen ohne Verschieben des Fahrzeuges ist erlaubt, wenn nichts Anderes vermerkt ist.
- 4 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oberlangenegg sind von dieser Gebührenpflicht grundsätzlich ausgenommen. Für eine Nutzung der öffentlichen Parkplätze muss gegen eine allfällige Bearbeitungsgebühr eine Parkbewilligung beantragt werden.

#### Art. 6

- 1 Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird. Zeitliche Beschränkung
- 2 Der Gemeindeart setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht fest.
- 3 Die Parkbewilligung befreit nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Parkbeschränkungen (z. B. wegen Bauarbeiten, besonderen Anlässen, etc.) zu beachten.

- 4 Der Gemeinderat kann bei Missachtung dieser Regelung Fahrzeuge abschleppen lassen. Die Kosten für das Abschleppen können auf den Fahrzeughalter überwält werden. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz delegieren.
- Abschleppen von Fahrzeugen

#### Art. 7

- 1 Die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.
- Vorübergehende Zweckentfremdung

#### Art. 8

- 1 Die Blaulichtorganisationen sind berechtigt, für Einsätze und Übungen öffentlichen Parkraum unentgeltlich zu benutzen und im Bedarfsfall abzusperren. Aus Haftungsgründen sind die Blaulichtorganisationen legitimiert, Motorfahrzeuge beseitigen zu lassen.
- Blaulichtorganisationen

### 4. Parkbewilligungen

#### Art. 9

- 1 Bürgerinnen und Bürger müssen für das kostenlose Parkieren auf den öffentlichen, sonst gebührenpflichtigen Parkplätzen gegen eine allfällige Bearbeitungsgebühr eine Parkbewilligung beantragen.
- Grundsatz
- 2 Die Mitglieder der Schützengesellschaft Schwarzenegg und der Schützengesellschaft Süderen müssen für das kostenlose Parkieren auf den öffentlichen, sonst gebührenpflichtigen Parkplätzen eine Parkbewilligung beantragen. Die Parkbewilligung ist nur während dem Schiessbetrieb gültig.
- 3 Ortsansässige Geschäftsbetriebe und andere gleichermassen Betroffene können für das Parkieren auf den öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkplätzen eine kostenpflichtige Parkbewilligung beantragen. Die Gebühren richten sich nach den Ansätzen in der Verordnung.
- 4 Personen, mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Oberlangenegg, können eine kostenpflichtige Parkbewilligung für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen beantragen.
- 5 Die Parkbewilligung wird von der Gemeindeverwaltung erteilt und muss für jede Kontrollschildnummer gelöst werden.
- 6 Parkbezogene zeitliche Einschränkungen bleiben vorbehalten.
- 7 Die Parkbewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das

Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

- <sup>8</sup> Zeitlich beschränkte Parkierungseinschränkungen beispielsweise wegen Vereinsanlässen, Bauarbeiten oder dergleichen bleiben vorbehalten.

## 5. Gebührenrahmen

### Art. 10

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Für die Festsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

- |   |     |        |   |        |  |
|---|-----|--------|---|--------|--|
| <sup>2</sup> Bearbeitungsgebühr   | CHF | 0.00   | – | 50.00  | Pro Jahr für Einwohnerinnen und Einwohner          |
| <sup>3</sup> Jede Stunde  | CHF | 0.50   | – | 2.00   | Ordentlicher Tarif                                 |
| Höchstens pro Tag   | CHF | 4.00   | – | 16.00  |  |
| <sup>4</sup> Jede Stunde  | CHF | 1.50   | – | 7.00   | Reisecars und Lastwagen                            |
| Höchstens pro Tag   | CHF | 36.00  | – | 47.00  |  |
| <sup>5</sup> Jahres-Parkbewilligung                                     | CHF | 250.00 | – | 360.00 | Parkbewilligungsgebühr ordentlich                  |
| Monats-Parkbewilligung  | CHF | 50.00  | – | 80.00  |  |
| Wochen-Parkbewilligung  | CHF | 15.00  | – | 30.00  |  |
| <sup>6</sup> Wochen-Parkbewilligung                                     | CHF | 145.00 | – | 190.00 | Parkbewilligungsgebühr für Reisecars und Lastwagen |
| Tages-Parkbewilligung   | CHF | 36.00  | – | 47.00  |  |
| <sup>7</sup> Vorausbezahlte Gebühren werden nicht mehr zurückerstattet. |     |        |   |        |  |

## 6. Finanzierung

### Art. 11

- <sup>1</sup> Der Nettoertrag aus der Kontengruppe 6155 (Parkplätze) wird dem allgemeinen Steuerhaushalt gutgeschrieben. Verwendung des Ertrags
- <sup>2</sup> Aufwände für die Erstellung, den Unterhalt, die Kontrollen, die Kommunikation und Administration der öffentlichen Parkplätze werden dem allgemeinen Haushalt belastet.

## 7. Vollzug

### Art. 12

- 1 Die Gemeinde stellt, soweit erforderlich, auf Kosten der Halterin oder des Halters den rechtmässigen Zustand wieder her, wenn Fahrzeuge oder Gegenstände vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind und dadurch dessen bestimmungsgemässe Benützung durch Dritte behindern oder gefährden. Massnahmen bei  
Rechtswidrigkeiten
- 2 Sie kann den Verkehr störende Fahrzeuge abtransportieren oder abtransportieren lassen.

### Art. 13

- 1 Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Parkplatzverordnung. Vollzug
- 2 Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Finanzverwaltung, soweit dies der übergeordneten Gesetzgebung, den Gemeindefreglementen und aus den vorliegenden Bestimmungen entspricht.

### Art. 14

- 1 Der Gemeindeart kann Vollzugsaufgaben, namentlich die Überwachung von gebührenpflichtigen Parkplätzen durch Vertrag an den Kanton, an andere Gemeinden, an Privatpersonen oder an eine private Organisation übertragen. Übertragung von  
Aufgaben an  
Dritte
- 2 Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dem Organisationsreglement.

## 8. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 15

- 1 Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden, wenn ein untergeordnetes Organ verfügt hat.
- 2 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

## Art. 16

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement, namentlich das Erschleichen oder der Missbrauch von Parkbewilligungen, werden mit Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden. Zudem kann der Gemeinderat den sofortigen Entzug der Parkbewilligung verfügen. Strafbestimmungen
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

## Art. 17

- <sup>1</sup> Die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Verfahren und Rechtsschutz

## Art. 18

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01. April 2022 in Kraft. Inkrafttreten

## Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 02. Dezember 2021 mit 23 Stimmen, zu 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Oberlangenegg,  
02. Dezember 2021

**EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG**  
Der Präsident Die Sekretärin  
sig. Ueli Aeschlimann sig. Stephanie Reist



## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Das Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze lag vom 28. Oktober 2021 – 02. Dezember 2021 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 2021 und Nr. 44 vom 04. November 2021 bekanntgegeben.
2. Das Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze wurde durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg am 02. Dezember 2021 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Oberlangenegg, 21. Januar 2022

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg  
Die Gemeindeverwalterin:  
sig. S. Reist

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 10. und 17. Februar 2022.